

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim im Markgräflerland am 25.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen:

Artikel 1

§ 13 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe) der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften erhält folgende Fassung:

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Benutzungsgebühren werden differenziert nach Sammelunterkünften als kommunale Unterkünfte und Wohnungen zur Unterbringung von obdachlosen und wohnungslosen Personen (OU) und zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung (AU).
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Einrichtungen (**Sammelunterkünfte als kommunale Unterkünfte**) zur Unterbringung von obdachlosen und wohnungslosen Personen (OU) und zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung (AU) ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Neben der Benutzungsgebühr i. H. v. 6,38 €/m² werden eine Betriebskostenpauschale pro m² (Dekan-Doleschal-Haus 11,93 €/m²; Eisenbahnstraße 2a (ehemals „Gästehaus Bauer“) 16,14 €/m²) sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten (Overheadkosten) für Verwaltung, Betreuung und Soziales i. H. v. 1,92 €/m² erhoben.
Die Gesamtbenutzungsgebühr beträgt je Monat:
 1. Sammelunterkunft Dekan-Doleschal-Haus: 20,23 €/m²
 2. Sammelunterkunft Eisenbahnstraße 2a (ehemals „Gästehaus Bauer“): 24,44 €/m²
- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Einrichtungen (**Wohnungen als kommunale Unterkünfte**) zur Unterbringung von obdachlosen und wohnungslosen Personen (OU) und zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung (AU) ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Neben der Benutzungsgebühr i. H. v. 7,39 €/m² werden eine Betriebskostenpauschale pro m² i. H. v. 5,51 €/m² sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten (Overheadkosten) für Verwaltung, Betreuung und Soziales i. H. v. 1,92 €/m² erhoben. Die Gesamtbenutzungsgebühr je Monat: 14,82 €/m².
- (4) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Einrichtungen (**Neubau Flüchtlingsunterbringung in Modulbauweise, „Am langen Rain 13“**) zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung (AU) ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Neben der Benutzungsgebühr i. H. v. 14,13 €/m² werden eine Betriebskostenpauschale pro m² i. H. v. 4,70 €/m² sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten (Overheadkosten) für Verwaltung, Betreuung und Soziales i. H. v. 1,92 €/m² erhoben. Die Gesamtbenutzungsgebühr beträgt je Monat: 20,75 €/m².

- (5) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Einrichtungen (**Neubau Flüchtlingsunterbringung in Modulbauweise, „Am langen Rain 15“**) zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung (AU) ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Neben der Benutzungsgebühr i. H. v. 18,53 €/m² werden eine Betriebskostenpauschale pro m² i. H. v. 4,70 €/m² sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten (Overheadkosten) für Verwaltung, Betreuung und Soziales i. H. v. 1,92 €/m² erhoben. Die Gesamtbenutzungsgebühr beträgt je Monat: 25,15 €/m².
- (6) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (7) Die ausgewiesenen Gebühren umfassen die Aufwendungen für die Bereitstellung der Unterkünfte. Es besteht kein Anspruch auf Möblierung der Unterkünfte.
- (8) Notwendiges Mobiliar wird gegen einen Möblierungszuschlag auf Basis des sogenannten Berliner Modells bereitgestellt (LG Berlin, Az.: 63 S 365/01). Demnach wird ein Möblierungszuschlag von zwei Prozent für den Zeitwert der Möbel bei Bezug der Unterkunft erhoben. Der Berechnung wird eine lineare Abschreibung über zehn Jahre und eine Kapitalverzinsung von 14 Prozent zugrunde gelegt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- *die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder*
- *vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*

Müllheim i. M., den 26.10.2023

Martin Löffler
Bürgermeister